



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
Allgemein	Wann ist mit der Übersendung einer Muster-Gliederung für die LILE zu rechnen? Einige Regionen möchten diese gerne als Anhaltspunkt für die Erstellung eines LV verwenden.	Die Mustergliederung mit Seitenzahlen ist Teil der Informationen zur Erstellung der LILE Lokaler Aktionsgruppen in der Förderperiode 2021 – 2027.
Allgemein	Wie ist der Stand mit den EU-Mitteln für die Bewältigung der Corona-Krise. Wird LEADER hiervon partizipieren? Welchen Plan verfolgt das Land RLP?	Die Mittel des Wiederaufbaufonds werden im EPLR EULLE und nicht im GAP-SP zur Verfügung gestellt. Im EULLE-BGA am 17. November 2020 wurde der Einsatz in den Maßnahmen M4, M7 und M10 vorgeschlagen. Ein Einsatz im LEADER-Ansatz ist in RP aktuell nicht vorgesehen.
Allgemein	Förderung der Erstellung der LILE: Welche Ausgaben seitens der LAG als Zuwendungsempfängerin sind förderfähig?	<p>Die förderfähigen Kosten im Rahmen der Erstellung der LILE sind im Dokument „M19_Kurzbeschreibung Intervention Art. 71 LEADER“ als Anlage zu den allgemeinen Informationen zur Erstellung der LILE auf S.1 ersichtlich:</p> <p>Gegenstand der Förderung sind die Kosten der Erarbeitung LILE einschließlich Beratungskosten und Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Konsultation von Interessensgruppen zur Vorbereitung der Strategie durch externe Stellen.</p> <p>Nicht förderfähig sind Ausgaben für:</p> <ul style="list-style-type: none">• Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind• Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung• Betriebskosten, Mehrwertsteuer, die im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer rückerstattet werden.• Eigene Personalkosten



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
Allgemein	Auf der EULLE-Website heißt die zugehörige Rubrik „LEADER 2023-2029“. Hat sich der Begriff der EU-Förderperiode offiziell geändert bzw. welche Begrifflichkeit soll/darf im Rahmen des Konsultationsprozesses verwendet werden?	Auf der EULLE-Website wird davon gesprochen, dass das Erfolgsmodell LEADER auch in den Jahren 2023-2029 in Rheinland-Pfalz im Rahmen des Strategieplans zur Gemeinsamen Agrarpolitik fortgesetzt wird. Die Bezeichnung LEADER 2023 – 2029 bezieht sich hier ausschließlich auf den Zeitraum der praktischen Umsetzung. Der Begriff „Förderperiode“ wird nicht verwendet. Die EU-Finanzierungsperiode hingegen lautet auch weiterhin 2021 - 2027. Insofern kann entweder von LEADER 2023 - 2029 oder von der EU-Förderperiode 2021 - 2027 gesprochen werden.
Allgemein	Abgabefrist LILE	Auf der 2. Informationsveranstaltung LEADER am 20. September 2021 wurde eine Verlängerung der Abgabefrist der LILE um einen Monat vereinbart. Gleichzeitig wurde noch einmal klargestellt, dass die Beteiligung der lokalen Bevölkerung und der Interessengruppen ein Prozess ist, der nicht mit der Einreichung endet. Insofern kann dem Problem bei Bedarf auch durch die Beschreibung eines Konzepts für den Beteiligungsprozess im Rahmen der Umsetzung der LILE der betroffenen Hochwasserregionen entgegnet werden. Neuer Abgabefrist ist: 31. März 2022 Hinweis: Diese Frist gilt gleichfalls für die Vorlage des Antrags auf Förderung der Erstellung der LILE bei der ADD.



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
Allgemein	Wird bei Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung (bspw. zur Überschreitung der Einwohnergrenze über 150.000 Einw.) die LILE insgesamt abgelehnt?	Der Bewertungsausschuss beurteilt die eingereichte LILE und wird – wie in anderen Fragestellungen – eine Nachbesserungspflicht auferlegen, wenn den gewünschten Ausnahmen nicht gefolgt werden kann. Es kommt insofern nicht direkt zu einer automatischen Ablehnung.
Allgemein	Wie eng wird die vorgegebene Seitenanzahl von 60 Seiten und die Seitenvorgabe je Kapitel gesehen?	Die Seitenangabe von 60 Seiten für die LILE und 30 Seiten für den Anhang sind bindend. Die Seitenangabe je Kapitel dient der Orientierung. Hier gibt es Handlungsspielraum. Es sollte zum Ende der LILE-Erstellung noch einmal kritisch geprüft werden, welche Inhalte oder bspw. Abbildungen wie Grafiken und Tabellen auch in den Anhang können.
Allgemein neu	Gibt es Vorgaben von Seiten des Ministeriums zum Layout?	<p>Offizielle Vorgaben zum Layout gibt es nicht. Dies liegt im Ermessensspielraum der Bewerberregion. Wir empfehlen aber, sich an den standardgemäßen Größen bei Schriftgröße und Zeilenabstand zu orientieren. Bei der Schriftgröße bedeutet dies 11-12 Punkt und beim Zeilenabstand 1,15. Zu kleine Schriftgrößen oder Zeilenabstände erschweren das Lesen. Zwar kann durch entsprechende Einstellungen Platz gewonnen werden; gleichwohl sollte lieber geprüft werden, ob einzelne Inhalte noch prägnanter formuliert werden können, um die vorgegebene Seitenanzahl einhalten zu können.</p> <p>Dafür spricht am Ende auch, dass die LILE veröffentlicht werden muss und die Lesbarkeit auch aus diesem Grunde im Vordergrund stehen sollte.</p>



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
Fragen zu den Voraussetzungen der Förderung der LILE-Erstellung		
Kap. 2 LILE Erstellung	Der Letter of Intent wird von den beteiligten Gebietskörperschaften unterzeichnet, in unserem Fall also von den beteiligten Landkreisen. Weitere Partner werden in der Anlage aufgeführt. Müssen diese dann auch unterzeichnen?	Nein, für den Letter of Intent (LOI) ist dies nicht erforderlich.
Kap. 2 LILE Erstellung	Sind dem Letter of Intent noch weitere Anlagen beizufügen, wie beispielsweise Beschlüsse (Kreistag?) oder der geplante Gebietszuschnitt?	Nein, für den LOI ist dies nicht erforderlich. Wir vertrauen den Unterschriften der Unterschriftsbefugten der beteiligten Gebietskörperschaften. Weitere Unterlagen sind erst für die Bewerbung bzw. den späteren Antrag auf Förderung erforderlich.
Kap. 2 LILE Erstellung	Ist der LOI pro Region einzureichen oder können bei z.B. acht öffentlichen Partnern auch acht Letter of Intent eingereicht werden mit demselben Lead-Partner in jedem Schreiben? Sie wünschen zudem eine elektronische Einreichung – bedeutet dies, dass eine elektronische Unterschrift der Partner ausreichend ist in diesem Schritt? Und ist es Ihrerseits so vorgesehen, dass der Letter of Intent für die Interessensbekundung (nicht den Förderantrag) ausreichend ist und keine weiteren Dokumente, wie z.B. Beschlüsse von Gremien, bis zum 05.02.2021 einzureichen sind?	<ul style="list-style-type: none">• Für eine geplante LEADER-Region ist nur ein LOI erforderlich. Die acht öffentlichen Partner sollten diesen mitzeichnen. Wir akzeptieren auch, wenn die Partner ihre Unterschriften jeweils auf einem gesonderten Blatt vornehmen, wenn dies als Teil des LOI gekennzeichnet ist.• Ja, wir akzeptieren hier elektronische Unterschriften der Partner. Es reicht aber auch aus, dass Sie die unterschriebenen Unterlagen einscannen.• Es ist richtig, für den LOI ist die Vorlage weiterer Unterlagen nicht vorgesehen.
Kap. 2 LILE Erstellung	Ist für angestrebte Kooperationen mit anderen (LEADER-) Regionen ein Letter of Intent verpflichtend der LILE beizufügen und welche Publizitätsvorschriften sind zu beachten?	<ul style="list-style-type: none">• Die neuen Publizitätsvorschriften für den GAP-SP liegen noch nicht vor. Wenn die aktuellen Vorschriften beachtet werden, ist dies ausreichend.



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
		<p>Ein (eigener) Letter of Intent ist der Bewerbung nicht zwingend beizufügen, aber grundsätzlich möglich. Eine Beschreibung der angestrebten Partnerschaften in der LILE (ggf. auch mit Beschlussdatum) ist ausreichend.</p>
Kap. 2 LILE Erstellung	Müssen die Partner (jur. Personen) für den LOI auf Ortsge- meinde – Ebene heruntergebrochen werden – oder reicht es, wenn die jeweilige Verbandsgemeinde dort benannt wird und dies bestätigt?	<ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich sind beide Varianten zulässig.• Aus hiesiger Sicht wird die Unterzeichnung durch die Verbandsgemeinden bevorzugt. Auch die Unterzeichnung durch den Landkreis ist denkbar, insbesondere, wenn bspw. seine gesamte Gebietskulisse einbezogen werden soll.
Kap. 2 LILE Erstellung	Genügt es im Falle einer bestehenden LAG, die in eine neue LAG überführt werden soll, dass die juristische Per- son (bspw. Verein, Regionalrat Wirtschaft), die als Vorha- benträger des Förderantrages auf finanzielle Unterstützung zur Erstellung der LILE die LOI unterzeichnen oder muss eine Gebietskörperschaft ebenfalls unterzeichnen?	<ul style="list-style-type: none">• Wie aus den vorstehenden Antworten ersichtlich ist, wird die Unterzeich- nung durch die beteiligten Gebietskörperschaften favorisiert.• Grundsätzlich sind aber beide Varianten zulässig. Wenn die Unterzeich- nung im Namen einer juristischen Person als Träger der Erstellung der LILE erfolgt, müssen die beteiligten Gebietskörperschaften zumindest durch eine Aufstellung in einer Anlage aufgelistet werden.
Kap. 2 LILE Erstellung	In der Kurzbeschreibung der Intervention Art. 71 LEADER wird auf der ersten Seite unten ein Fördersatz von „bis zu 90%“ aufgezeigt. Beschreibt der Fördersatz von 90% eine Ausnahme, die nur bestimmte Kommunen beantragen kön- nen (z.B. wenn man im KEF ist), oder ist dieser Fördersatz für alle Bewerber festgesetzt? Falls er nur bestimmte Kom- munen betrifft: Welche Nachweise müssen dafür erbracht	<p>Der Zuwendungssatz zur Förderung der Erstellung der LILE beträgt grund- sätzlich 90% (= Regelfördersatz) und wurde aufgrund des Antrages im Rah- men der von Herrn Sts Becht geleiteten Anhörung angehoben. Insofern sind keine besonderen Nachweise erforderlich.</p>



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
	werden? Und welcher Fördersatz wird für die weiteren Bewerber angesetzt?	
Kap. 2 LILE Erstellung	Wird es ein Muster-LV für die Ausschreibung der LILE geben (und falls ja: wann können wir damit rechnen)? Neben der Bereitstellung der Gliederung (vielen Dank dafür!) ist natürlich wichtig, welche Mindestanforderungen Sie an die Beteiligung im Zuge der LILE stellen.	<ul style="list-style-type: none">• Aus hiesiger Sicht wurde eine Gliederung mit Seitenangaben zugesagt. Die Formulierung von Ausschreibungsunterlagen ist nicht vorgesehen. Wir können im Netzwerk von den LAG erstellte Muster gerne verfügbar machen.• Die Partner-Beteiligung muss – wie bislang - die Bevölkerung, lokalen Behörden, WiSo-Partnern sowie relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, Partner des Umweltbereichs und Stellen umfassen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind.• Grundsätzlich können alle Formen der Beteiligung von Präsenzveranstaltungen bis zu digitalen Varianten genutzt werden.• Es wird davon ausgegangen, dass zumindest zu Beginn der Arbeiten, für die Bedarfsanalyse auf Basis der SÖA und SWOT-Analyse und zum Abschluss Strategie eine Beteiligung aller Gruppen erfolgt.
Kap. 2 LILE Erstellung	Wer muss das Vergabeverfahren der externen Dienstleistung „Erstellung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE)“ durchführen und schlussendlich den Auftrag vergeben? Kann ein aktuelles Entscheidungsgremium der LAG den Dienstleister auswählen und beauftragen?	<ul style="list-style-type: none">• Das Vergabeverfahren (Ausschreibung, Vergabe, Beauftragung...) muss letztlich der Vorhabenträger in seiner Verantwortung durchführen. Er kann sich natürlich (bspw. bei der Bewertung durch das Entscheidungsgremium der LAG) unterstützen lassen.



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
	Im „Letter of Intent“ ist vorgesehen, dass die Gebietskörperschaft oder eine andere Rechtsperson benannt wird, die als Vorhabenträger den Förderantrag auf finanzielle Unterstützung zur Erstellung der LILE einreicht. Gibt es Vorhaben zur Aufbringung der Eigenanteile?	<ul style="list-style-type: none">Die Finanzierung des Eigenteils ist eine interne Angelegenheit des Vorhabenträgers und seiner öffentlichen Partner. Solange hier keine Mittel Dritter einfließen, gibt es keine Vorgaben. Der Vorhabenträger kann die Mittel auch alleine aufbringen oder trifft eine entsprechende Vereinbarung nach eigenen Vorstellungen.
Kap. 2 LILE Erstellung	Bis zum 5. Februar 2021 sind die Interessenbekundungen beim MWVLM einzureichen. Ab wann und in welchem Verfahren können die Förderanträge für die Erstellung der LILE eingereicht werden? Wie wird gewährleistet, dass eine förderunschädliche Auftragsvergabe zeitnah erteilt werden kann?	<ul style="list-style-type: none">Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens wird seitens des MWVLW gegenüber den Bewerberregionen auf Basis des LOI ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn eine förderunschädliche Beauftragung der Erstellung der LILE gestattet. Der Förderantrag kann dann zu einem späteren Zeitpunkt seitens der potentiellen LAG wie üblich gegenüber der ADD eingereicht werden. Voraussetzung für die Förderung ist die Bewerbung auf Anerkennung als LEADER-Region auf Basis der LILE. Die Förderung erfolgt erst nach Bestätigung der Vorlage der LILE.
Kap. 2 LILE Erstellung	Wenn sich LEADER-Regionen neu formieren, also bestehende Regionen z.B. neue VG dazu nehmen, die bisher noch keiner LEADER-Kulisse angehören – würde die Region im Kriterienkatalog zur Bewertung der LILE im Bereich „Erfahrungen“ 5 oder 10 Punkte erhalten?	Änderungen der Gebietskulisse schließen nicht grundsätzlich aus, dass die neu formierte LEADER-Kulisse als mit Erfahrungen gewertet wird. Dies kann nur auf Basis der konkreten Situation beurteilt werden.
Kap. 2 LILE Erstellung	Bei der Erfüllung der Fördervoraussetzungen (siehe Kapitel 2, S. 6 Leitfaden) werden Naturpark und historische Kulturlandschaften bei der Bewertung der Kriterien zur geplanten	Aufgrund der Anregung wird dem nächsten EULLE-BGA vorgeschlagen, Geoparks den Naturparks gleichzusetzen. Die Auswahlkriterien sollen werden hierfür ergänzt.



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
	Gebietskulisse als Fördervoraussetzungen berücksichtigt. Ist es möglich, hier zusätzlich das Kriterium „Geopark“ mit aufzunehmen?	
Kap. 2 LILE Erstellung	In den Auswahlkriterien zur Förderung der externen Erstellung der LILE sind für die Formen der Kooperationen unterschiedlich hohe Punktzahlen vorgesehen. Sind hier auch Mehrfachnennungen möglich? Können LAG, die sowohl transnationale und länderübergreifende Kooperationen anstreben, dann 25 Punkte erreichen.	Grundsätzlich sind Mehrfachnennungen zulässig - die Punkte werden dann summiert.
Fragen zu den Inhalten der LILE		
Kapitelübergreifend	Gibt es Orientierungswerte oder Vorgaben bei der Berücksichtigung der horizontalen Aspekte.	Nein. Es kommt vor allem darauf an, WIE die LAG die horizontalen Aspekte regionsspezifisch umsetzen möchte (z.B. Kapitel 3.8, 3.10, 3.11, 3.14). Dies soll keinem vorgegebenen Muster folgen. Vielmehr ist darzustellen, wie die LAG plant, z.B. Nichtdiskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu verhindern, Verbesserungen aufgrund von Vorerfahrungen zu implementieren oder auch einzelne Schwerpunkte zu setzen. Dies kann z.B. durch Quoten bei der Zusammensetzung der LAG, zielgruppengerechten Beteiligungsformaten (vornehmlich Abendstunden oder am Wochenende) bis hin zu ausgewählten Kriterien bei der Vorhabenauswahl erfolgen
Kapitelübergreifend	Gibt es Vorgaben in Bezug auf die Beteiligungsformate oder die Mindestanzahl an direkt zu beteiligenden Personen in Präsenzveranstaltungen?	Nein. Durch die Covid19 Pandemie sind es voraussichtlich eher kleinere Formate und Online-Veranstaltungen, die im Fokus stehen werden. Wichtig ist, dass über zielführende Formate nachgedacht und diese durchgeführt werden.



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
		Lokale Akteure sind im Vorfeld möglichst breit zu informieren und zu beteiligen. Zentral ist, dass der Erstellungsprozess transparent und offen kommuniziert wird und deutlich wird, dass dieser allen potentiell Beteiligten offensteht (z.B. Kapitel 3.8, 3.10, 3.11, 3.14).
Kapitelübergreifend	Sollten Aussagen zur Bodenordnung in der LILE enthalten sein?	Ja, eine Aufnahme wird aus hiesiger Sicht empfohlen. Von der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde anerkannte LILE können auch Grundlage für den Einsatz von „Mainstream-Maßnahmen“, insbesondere der ländlichen Bodenordnung und der Förderung des ländlichen Wegebbaus (bspw. im Rahmen der GAK) sein. Wenn die entsprechenden Fragen in der LILE angesprochen sind, kann in bestimmten GAK-Maßnahmen ein Förderbonus gewährt werden. Zwingend vorgegeben im Sinne eines „Muss-Kriteriums“ ist dies jedoch nicht.
Kapitelübergreifend	Inwieweit und an welcher Stelle müssen die GAK Maßnahmen 8.0 (Kleinstunternehmen), 9.0 (Basisdienstleistungen) und 10.0 (Regionalbudget) sowie ehrenamtliche Bürgerprojekte in der LILE angesprochen werden? Im Finanzplan sind die Mittel größtenteils mit aufgeführt. Müssen die Maßnahmen z.B. auch im Projektauswahl-Kapitel berücksichtigt werden, da es ja separate Auswahlkriterien gibt? Ist eine Berücksichtigung bei den Zielwerten notwendig?	In Rheinland-Pfalz können in der kommenden Förderperiode für die Umsetzung der LILE neben LEADER-Mitteln auch GAK-Mittel und ehrenamtliche Bürgerprojekte über Landesmittel eingesetzt werden. Um diese weiteren Fördermöglichkeiten nutzen zu können, müssen sie in der LILE aufgegriffen und beschrieben werden. Bei der inhaltlichen Beschreibung haben die LAG grundsätzlich Gestaltungsspielraum, um spezifische Themen wie Kinder/Jugendliche gesondert in der LILE zu berücksichtigen. Dabei geht es primär um die Aussage, dass die Angebote in der Bewerberregion genutzt werden sollen. Weitergehende Vorgaben, wo oder wie dies beschrieben werden soll, gibt es



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
		<p>grundsätzlich nicht. Es bietet sich aber an, Aussagen dazu in der Entwicklungsstrategie, in einem oder mehreren Handlungsfeldern oder im Aktionsplan zu treffen.</p> <p>Bei der Vorhabenauswahl sind für LEADER, GAK und Bürgerprojekte (aus Landesmittelansatz) nur die Grundsätze der geplanten Vorhabenauswahl zu beschreiben und, was jeweils spezifisch für jeden Bereich ist. Die konkreten Auswahlkriterien sind in der LILE nicht zu benennen.</p> <p>Alle Mittel im indikativen Finanzplan sind als ein Budget zur Umsetzung der LILE zu betrachten und entsprechend in den Zielen und Zielwerten zu berücksichtigen, ohne dass der jeweilige spezifische Beitrag der Förderung (LEADER, GAK, Bürgerprojekte) getrennt ausgewiesen werden muss. Der Finanzplan muss bekanntlich nach Zuteilung der ELER-Mittel für die Bevölkerungsanteile nach Auswahl angepasst werden.</p>
Kapitelübergreifend	Wo und wie erfolgt die Priorisierung?	Die Priorisierung der LILE kann sowohl über die Handlungsfelder und die gewählten Zielgrößen, finanziell über den Finanzplan, im Auswahlverfahren oder z.B. durch bestimmte Aktivitäten im Aktionsplan (z.B. gezielte Ansprache von ausgewählten Zielgruppen) vorgenommen werden. Wichtig ist, die Priorisierung sollte in sich stimmig sein.
Kapitelübergreifend	Ist die Umbenennung bzw. Erweiterung eines Querschnittsziels erlaubt?	In der LILE ist darzustellen, wie die Querschnittsziele Wissensaustausch, Innovation, Digitalisierung, Chancengleichheit, Klima- und Umweltschutz berücksichtigt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Querschnittsziele nicht nur benannt werden und darauf verwiesen wird, sondern dass auch deutlich wird,



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
		wie genau diese umgesetzt werden (z.B. Erläuterung, was das Ziel für die Region bedeutet oder Berücksichtigung im Rahmen der Projektauswahl). Eine Erweiterung bzw. Schärfung einzelner Querschnittsziele ist somit im beschriebenen Sinne in Ordnung.
Kap. 3.3 Gebietsabgrenzung	Brauchen Ortsgemeinden, die an einer LAG partizipieren wollen, einen „Gebietsanschluss“? Es gibt z.T. auf Grund der Gemarkungszuschnitte die Situation, dass Gemeinden keinen direkten Anschluss an ein LAG-Gebiet haben könnten. Gibt es bereits Regelungen hierzu?	Die Forderung wird lauten, dass es sich um ein zusammenhängendes, naturräumliches oder wirtschaftliches homogenes Gebiet handeln muss, das grundsätzlich Teile zweier Landkreise umfassen soll. Die im Rahmen der Anhörung besprochenen Ausnahmen in begründeten Fällen bezogen sich auf die Anforderung des Einbezuges von Teilen zweier Kreise. Ein Gebiet, das nicht zusammenhängt, müsste hinsichtlich der o.g. Kriterien einzelbezogen begründet und vom Bewertungsausschuss beurteilt werden.
Kap. 3.3 Gebietsabgrenzung	Kann das LAG-Gebiet nach Abgabe des LOI bzw. während der Bewerbungsphase noch geändert werden? Falls ja, bis wann?	Ja, das LAG-Gebiet kann auch während der Bewerbungsphase noch angepasst werden. Die erforderlichen Beschlüsse bzw. Unterschriften sollten spätestens mit den finalen Bewerbungsunterlagen eingereicht werden. Darüber hinaus ist eine Anpassung eines LAG-Gebietes auch nach erfolgter Anerkennung einer LEADER-Region unter Angabe einer entsprechenden Begründung nicht ausgeschlossen.
Kap. 3.3 Gebietsabgrenzung	Im Leitfaden steht auf Seite 11, dass der Beschreibung eine Karte hinzuzufügen ist, einschließlich als elektronische Variante bzw. shape-file. Ist eine shape-file wirklich gewünscht?	Die Karte, die seitens der LAG für deren LILE erstellt wird, muss kein bestimmtes Format haben bzw. kann auch als Abbildung/Anlage in der LILE eingefügt werden.



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
		Zur Erstellung einer elektronischen Übersichtskarte aller LEADER-Regionen (durch das Land) wird hingegen eine Liste der Gemeindegemeinschaften oder alternativ ein shape-file benötigt, damit die Daten weiterverarbeitet werden können. Hierzu wird das Land noch einmal gesondert auf die Regionen zukommen.
Kap. 3.4 Ausgangsanalyse	Müssen auch der LEP IV sowie regionalen Raumordnungspläne berücksichtigt werden, auch wenn diese nicht mehr aktuell sind.	Als „aktuell“ gelten die jeweils verfügbaren Planungsgrundlagen. Da die Pläne insofern weiterhin gültige Aussagen z.B. zu übergeordneten Strukturen, Leitbildern oder Entwicklungsachsen enthalten, sollten diese berücksichtigt werden. Auf etwaige, zwischenzeitliche Veränderungen/ Neuerungen kann in der LILE bei Bedarf parallel eingegangen werden.
Kap. 3.4 Ausgangsanalyse	Im Leitfaden auf Seite 12 steht, dass in die Beschreibung der Ausgangslage alle übergeordneten und relevanten Planungen einzubeziehen sind. Müssen diese alle in der Summe betrachtet werden?	Nein, es reicht mit Blick auf die eigene LILE eine Beurteilung, welche grundsätzlichen Aussagen diese treffen. Zudem sollte geprüft werden, ob die Aussagen in den Plänen im Widerspruch oder Einvernehmen mit der eigenen LILE stehen.
Kap. 3.5 SWOT	Ist eine einseitige Darstellung der SWOT-Ergebnisse sinnvoll?	Ja. Die einseitige SWOT-Darstellung hilft, sich auf die wesentlichen Merkmale zu konzentrieren und diese zusammenfassend darzustellen. Zudem geht es in der SWOT-Analyse vor allem darum, die Ergebnisse aus den einzelnen Bereichen in der Ausgangsanalyse zusammenzuführen und übergreifend auszuwerten. Eine SWOT-Analyse je analysiertem Bereich (z.B. Bevölkerung, Wirtschaft) ist nicht zielführend.
Kap. 3.5 SWOT	Im Leitfaden steht auf Seite 14, dass diskursive Prozesse bei der SWOT-Analyse nicht gewünscht sind. Ist das richtig?	Die SWOT-Analyse sollte sich auf die Auswertung quantitativer und qualitativer Daten beziehen. Auch ist es sinnvoll, die Ergebnisse mit den Akteuren vor Ort oder Expertinnen und Experten zu spiegeln und zu diskutieren. Was jedoch



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
		nicht ausreichend ist die Erstellung einer SWOT-Analyse, die sich allein auf die Beurteilung einzelner Personen bezieht.
Kap. 3.6 Vorerfahrungen	Ist eine Festlegung möglich, unter welchen Umständen eine Region bei „Erfahrungen im Bereich von Entwicklungsprozessen“ als eine nicht/erfahrene Region bewertet wird.	<ul style="list-style-type: none">• Dies ist aktuell nicht vorgesehen und wird dem Bewertungsausschuss überlassen (Einzelfallprüfung). Damit soll auch die Möglichkeit gegeben werden, neben dem LEADER-Prozess vergleichbare regionale Entwicklungsprozesse zu berücksichtigen (vgl. Frage oben unter Kapitel 2)• Eine Region wird im Übrigen als „erfahrene Region“ gewertet, wenn bezogen auf die Fläche oder die Bevölkerungsanteile überwiegend Erfahrungen im Bereich von Entwicklungsprozessen vorliegen. Näheres kann im Rahmen der Informationsveranstaltung bei Bedarf angesprochen werden.
Kap. 3.6 Vorerfahrungen	Was ist mit partizipativem Ansatz im Kapitel Berücksichtigung von Vorerfahrungen gemeint?	LEADER verfolgt einen Bottom-Up Ansatz bei dem die Beteiligung der Bevölkerung einen hohen Stellenwert hat. Deshalb steht bei der Berücksichtigung der Vorerfahrungen vor allem der partizipative Ansatz im Fokus. Welche Vorerfahrungen hinsichtlich der Bürgerbeteiligung gibt es? Was wurde daraus gelernt und wie soll dieses Wissen nun in der LILE-Erstellung und Umsetzung in Wert gesetzt werden?
Kap. 3.7 Ergebnisse der ex-ante Evaluierung	Welche konkreten Erwartungen werden an das Kapitel gestellt? Wie genau soll der Blick von außen sein?	Die Ex-ante-Evaluierung soll den Erstellungsprozess der LILE und die Inhalte der LILE umfassen und beide Bereiche kritisch beleuchten. Gemäß der „Informationen zur Erstellung der LILE Lokaler Aktionsgruppen in der Förderperiode 2021 bis 2027 vom MWVLW vom 18. Dezember 2020 ist die Ex-ante-Evaluierung extern zu vergeben. Die Vergabe der Erarbeitung der LILE und der Ex-ante-Evaluierung kann jedoch gemeinsam erfolgen und wird empfohlen. Die



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
		<p>Umsetzung dieser Anforderungen und die Sicherstellung des externen Blicks kann innerhalb eines Dienstleisters durch personelle Trennung erfolgen.</p> <p>Anlagen zur Ex-ante-Evaluierung sind möglich, diese sollten einen Gesamtumfang von 30 Seiten jedoch nicht überschreiten (vgl. Informationen zur Erstellung der LLE). Die Langfassung der Ex-Ante-Bewertung ist auf der Website der LAG zu veröffentlichen. Insofern ist ein Link hierauf ausreichend. Sollte der Bericht zur Ex-ante-Evaluierung als Anlage zur LILE angefügt werden, so zählt dieser nicht zu den 30 Seiten Anhang.</p>
Kap. 3.8 Leitbild und Entwicklungsstrategie	Sind alle oder nur ausgewählte Querschnittsziele zu bedienen?	<p>Das zwingende Bedienen aller aufgeführten Querschnittsziele „Wissensaustausch, Innovation, Digitalisierung, Chancengleichheit, Klima- und Umweltschutz“ ist kein „MUSS-Kriterium“. Die Bewerberregionen können hier insofern auch eigene Schwerpunkte setzen. Wichtig ist dabei, dass nicht nur dargestellt wird, dass die Ziele berücksichtigt werden, sondern wie diese konkret in der Strategie bedient werden, z.B. durch welche Handlungsfelder, Instrumente oder Aktionen oder im Rahmen der Auswahlkriterien. Dabei muss der Zusammenhang zur regionalen Strategie gegeben sein (siehe LILE-Leitfaden Kapitel 3.8 „Leitbild und Entwicklungsstrategie“ sowie 3.14 „Verfahren der Vorhabenauswahl“).</p>
Kapitel 3.8	Eine Region hat sich bisher zusätzliche „regionale horizontale Ziele“ gesetzt und diese auch mit Handlungsfeldzielen hinterlegt (Kooperation innerhalb der Region, Kooperation mit einer LEADER-Region im Nachbarbundesland).	Zur Frage der Berücksichtigung von Querschnittszielen siehe auch Frage zu Kap. 3.8 „Sind alle oder nur ausgewählte Querschnittsziele zu bedienen?“



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
Leitbild und Entwicklungsstrategie	Ist es sinnvoll sich eigene horizontale Ziele zu setzen? Wenn ja, müssen diese Ziele dann nochmals in die Handlungsfelder übernommen werden, um ihnen Handlungsfeldziele zuzuordnen zu können? Oder werden die horizontalen Ziele bedarfsweise einfach in den Handlungsfeldzielen erwähnt?	Die Regionen können eigene Querschnittsziele formulieren. Diese zusätzlichen Querschnittsziele sollten entsprechendes Gewicht haben. Hinweis: Kooperation innerhalb der eigenen Region und mit anderen LEADER-Regionen sind bereits expliziter Bestandteil der LEADER-Philosophie. Bei allen Querschnittszielen – ob selbst festgelegt oder vorgegeben – ist darzustellen, wie diese konkret in der Strategie bedient werden, z.B. durch welche Handlungsfelder, Instrumente oder Aktionen oder im Rahmen der Auswahlkriterien.
3.8. Kapitel Leitbild und Entwicklungsstrategie	(Wirkungs-) Indikatoren auf Entwicklungszielebene Ist es richtig, dass auch die – den Handlungsfeldern – übergeordneten Entwicklungsziele bereits mit Indikatoren hinterlegt werden sollen. Welche Art von Indikatoren sollen dies sein? Sind hiermit die sogenannten Wirkungsindikatoren gemeint (S. 19, Absatz 7) bzw. die wesentlichen Indikatoren (S. 19, Absatz 1)? Kann über die Indikatoren der Entwicklungsziele – die wir in Bezug zu den Handlungsfeldern setzen würden – die Gewichtung der Handlungsfelder erfolgen?	Die Entwicklungsziele stellen die Klammer zwischen dem Leitbild als langfristige Vision und den Handlungsfeldern dar. Auf der Ebene der Entwicklungsziele können zusätzlich Wirkungsindikatoren verwendet werden. Da auf dieser Ebene der Zielbeitrag von LEADER jedoch nur schwer messbar ist, erfolgt die eigentliche Operationalisierung der Entwicklungsziele über die jeweils zugeordneten max. vier Handlungsfelder und die dort definierten Ergebnis- und Output-Indikatoren. Die Gewichtung von Handlungsfeldern kann qualitativ im Text, durch entsprechende Bepunktung bei der Projektauswahl, durch die Gewichtung der Finanzen und auch durch unterschiedliche Zielbeiträge zu Indikatoren erfolgen.
3.8. Kapitel	Was ist mit Themenfeldern auf S. 19, 3. Pkt. gemeint? Aus unserer Sicht müsste es hier auch Handlungsfelder heißen, oder?	„Themenfeld“ wurde hier synonym für „Handlungsfeld“ verwendet.



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
Leitbild und Entwicklungsstrategie		
3.8. Kapitel Leitbild und Entwicklungsstrategie	<p>Zeitraum der Umsetzung (S. 19, Absatz 3): Wir gehen davon aus, dass der Zeitraum der Umsetzung, die Förderperiode ist. Für uns ist es selbstverständlich, dass sich die Entwicklungsziele auf die Förderperiode, also den Zeitraum der Umsetzung beziehen. Eine konkrete Darstellung was wo bis zum Ende der Förderperiode erreicht werden soll, würden wir auf Ebene der Handlungsfelder bzw. im Weiteren der SMART-Handlungsziele darstellen. Ist dies nicht ausreichend? Oder wie soll der Zeitraumbezug auf Ebene der Entwicklungsziele dargestellt werden?</p>	<p>Im Unterschied zum Leitbild, dass eine langfristige Vision oder Leitsatz beschreiben soll, beziehen sich die Entwicklungsziele der LILE auf den Zeitraum der Umsetzung (Zeithorizont) und zeigen auf, was in welchen Handlungsfeldern bis zum Ende der Förderperiode erreicht werden soll. Die Handlungsfelder konkretisieren und setzen diese Entwicklungsziele um. Sie beziehen sich zeitlich ebenfalls auf die Laufzeit der LILE.</p>
3.8. Kapitel Leitbild und Entwicklungsstrategie	<p>Output- und Ergebnisindikatoren: Ergebnisindikatoren sind später durch das Regionalmanagement nicht immer überprüfbar bzw. evaluierbar. Müssen durchgehend alle Handlungsfeldziele sowohl mit Output- als auch Ergebnisindikatoren hinterlegt werden? In den Vorgänger-LILE wurden i.d.R. nur Output-Indikatoren verwendet!</p>	<p>In der neuen Förderperiode soll die Förderung stärker ergebnisorientiert ausgerichtet werden. Für jedes Handlungsfeld sollten neben den Output-Indikatoren ein oder zwei Ergebnisindikatoren spezifisch definiert werden.</p> <p>Die Zielwerte für die Indikatoren sollten realistisch gewählt werden und sich an Erfahrungswerten sowie dem zur Verfügung stehenden Budget, Fördersätzen/-höchstsummen sowie die zu erwartende Nachfrage (Größe der Zielgruppe oder</p>



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
		Aktualität des Themas) orientieren. Hierzu sind direkt beeinflussbare Messgrößen zu definieren.
3.8. Kapitel Leitbild und Entwicklungsstrategie	Muss in der LILE in einem separaten Kapitel beschrieben werden, was die Besonderheiten der LEADER-Methode sind und was ihr Beitrag zur Umsetzung der Ziele der LILE ist?	Eine Begründung der Besonderheiten der LEADER-Methode ist nicht erforderlich. Vielmehr sollte erläutert werden, wie der Methode Rechnung getragen wird.
3.8. Kapitel Leitbild und Entwicklungsstrategie	Ist für die ländliche Bodenordnung ein separates Handlungsfeld zu eröffnen oder reicht es, diese in ein Handlungsfeld (z.B. Landwirtschaft) zu integrieren bzw. einen Hinweis zu geben, dass diese in Anspruch genommen werden soll?	<p>Von der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde anerkannte LILE können auch Grundlage für die Förderung der ländlichen Bodenordnung und der Förderung des ländlichen Wegebbaus sein und somit die Nutzung des 10%igen Förderbonus ermöglichen. Dabei gilt: Soll die ländliche Bodenordnung oder der ländliche Wegebau in der LEADER-Region aus Sicht der LAG zur integrierten ländlichen Entwicklung genutzt werden, dann ist dies in der LILE zu benennen. Dies sollte in der Beschreibung der Ausgangslage und in einem Handlungsfeld angesprochen werden. So könnte bspw. im Zusammenhang mit Land- und Forstwirtschaft thematisiert werden, dass die ländliche Bodenordnung und der ländliche Wegebau zur Strukturverbesserung eine wichtige Rolle spielen und insofern in der LEADER-Region auch außerhalb des LEADER-Ansatzes genutzt werden sollen.</p> <p>Das MWVLW prüft die Erstellung eines Textbausteins als Beispielformulierung für die Bewerberregionen. Weitere Informationen folgen.</p>



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
3.8. Kapitel Leitbild und Entwicklungsstrategie	Muss die im Leitfaden auf S. 19, erster Punkt angesprochene Abbildung von Leitbild, Entwicklungszielen und Handlungsfeldern in jedem Fall die wesentlichen Indikatoren zur Abbildung der Umsetzungserfolge enthalten?	Die geforderte Übersicht über die LILE (Leitbild, Entwicklungsziele, Handlungsfelder, Maßnahmenbereiche etc.) muss nicht unbedingt bereits Ergebnisindikatoren beinhalten. Dies kann auch in einer weiteren Übersicht mit den anderen Indikatoren und Zielwerten dargestellt werden. Die Ziele, die mit der LILE insgesamt verfolgt werden, sind jedoch in der Übersicht mit darzustellen, so dass erkennbar ist, für was die Region inhaltlich steht und was sie erreichen will.
3.8. Kapitel Leitbild und Entwicklungsstrategie / 3.9 Kapitel Aktionsplan	In der bisherigen LILE haben wir als einzige „Sonderform“ der Förderung die Bürgerprojekte beschrieben. Wird erwartet, dass wir auch auf die Förderung über GAK eingehen, da die Bezeichnung neu in den Finanzplan aufgenommen wurde? Oder wird dies eher als Ergänzung der E-LER-Mittel und Landesmittel gesehen und die bisherigen Darstellungen dazu sind ausreichend?	Ja, neben den ehrenamtlichen Bürgerprojekten sollte auch die Inanspruchnahme des Regionalbudgets angesprochen werden. Demgegenüber fallen mögliche sonstige Förderungen (aktuell FLLE 2.0) unter die allgemeine Rubrik der Förderung im Rahmen der Umsetzung der LILE.
3.9 Kapitel Aktionsplan	Zur Beschreibung der Beteiligung/Einbindung der Bevölkerung während der LILE-Erstellung und bei der Umsetzung: Im „Aktionsplan“ sollen neben den entsprechenden Entwicklungszielen und Zeitplanungen auch die Beteiligungsformate der AkteurInnen und der Öffentlichkeit beschrieben werden, die während des Förderperiode angestrebt werden.	Richtig. Im Kapitel Aktionsplan sind die geplanten Beteiligungsformate und die Öffentlichkeitsarbeit während der Förderperiode zu beschreiben. Im Kapitel zur Erstellung der LILE liegt der Fokus hingegen auf der Zeit des Erstellungsprozesses.



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
	Die Frage ist, ob im Kapitel zum „Verfahren zur LILE-Erstellung / Einbindung der Bevölkerung“ (Leitfaden Kapitel 3.10) dann entsprechend nur der Erstellungsprozess der LILE und dabei insbesondere die Beteiligung beschrieben werden sollen.	
3.9 Kapitel Aktionsplan	Sollen in der LILE Leitprojekte oder Maßnahmenbündel dargestellt werden und wenn ja in welcher Tiefe?	In der LILE ist darzustellen, welche Aktivitäten geplant sind, um schnell in die Umsetzung zu kommen. Dazu können, sofern bereits bekannt, auch erste, startreife „Leuchtturmprojekte“ benannt werden. Dazu gibt es aber keine zwingende Vorgabe. Sofern die LAG Leuchtturmprojekte benennen möchte, sollten diese hinreichend beschrieben werden. Ein ausführlicher Projektsteckbrief ist nicht notwendig.
3.9 Kapitel Aktionsplan	Ist im Aktionsplan eine Operationalisierung der Managementziele erwünscht oder an anderer Stelle?	Auch der Erfolg der eigenen Arbeit sollte im Monitoring- und Evaluierungssystem berücksichtigt werden. Von daher können im Aktionsplan Managementziele benannt und operationalisiert werden.
Kap. 3.11. Lokale Aktionsgruppe (LAG) (Zusammensetzung und Struktur)	Gibt es eine Mindestanzahl an Personen in der LAG und im Entscheidungsgremium?	Für die LAG gibt es keine direkt vorgegebene Mindestanzahl an Personen. Für das Entscheidungsgremium wurde folgendes festgelegt (siehe Leitfaden Kapitel 3.11; S. 26): Das Entscheidungsgremium der LAG (mindestens 10 Personen bis hin zu allen LAG-Mitgliedern) ist gesondert zu beschreiben inklusive der Definition der Interessengruppen und der Zuordnung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums zu diesen Interessengruppen. Es ist sicherzustellen, dass Vertreterinnen und Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften sowie sonstiger öffentlicher Stellen über max. 49% der Stimmanteile verfügen. Die ADD sowie



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
		<p>das örtliche Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) sind beratende Mitglieder.</p> <p>Aus der Mindestanzahl an Personen im Entscheidungsgremium ergibt sich u.E. implizit auch ein Mindestzahl an Mitgliedern der LAG, zumal beratende Mitglieder auf die Mindestgröße nicht angerechnet werden sollen.</p>
Kap. 3.11. Lokale Aktionsgruppe (LAG) (Zusammensetzung und Struktur)	Ist es notwendig, dass die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister selbst in der LAG vertreten sind, oder ist es auch möglich deren Vertretungen bzw. Personen aus der Verwaltung in die LAG mit aufzunehmen?	<p>Es gibt keine Vorgaben in Bezug auf die verpflichtende Einbindung bestimmter Personen oder Funktionen.</p> <p>Im Leitfaden (Kapitel 3.11; S. 26) ist folgendes definiert: Es ist sicherzustellen, dass sich der partizipative Ansatz in der LAG-Struktur widerspiegelt. Dazu gehört, dass die zentralen Akteurinnen und Akteure zur Umsetzung der Inhalte der LILE vertreten sind, keine Interessengruppe mehr als 49 % der Stimmrechte hat und dass die Organisations- und Entscheidungsstrukturen die Beteiligung organisierter privater und öffentlicher Interessen sicherstellen. Die Definition der Interessengruppen und die Zuordnung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums zu diesen Interessengruppen ist Aufgabe der LAG.</p>
Kap. 3.11. Lokale Aktionsgruppe (LAG) (Zusammensetzung und Struktur)	Ist eine namentliche Nennung der LAG-Mitglieder in der LILE oder im Anhang notwendig oder kann dies mit der Geschäftsordnung nachgereicht werden, so dass in der LILE bzw. im Anhang nur auf Funktionen verwiesen werden, um die Anforderungen an die LAG nachzuweisen?	<p>Die LILE und auch der Anhang sollten keine namentlichen Nennungen von LAG-Mitglieder enthalten, u.a. da sonst bei Personenwechsel eine Änderung der LILE erfolgen müsste. Hinzu kommen die Anforderungen des Datenschutzes. Es ist ausreichend, die Namen der entsendenden Organisationen / Einrichtungen mit der nachzureichenden Geschäftsordnung zu nennen.</p>



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
Kap. 3.11. Lokale Aktionsgruppe (LAG) (Zusammensetzung und Struktur)	Wird es wie in der laufenden Förderperiode wieder ein Hand-out zur LAG mit weiteren Anforderungen geben?	Das MWLVW prüft, ob die bestehende Muster-Geschäftsordnung/-Satzung aktualisiert werden muss. Weitere Informationen folgen.
Kap. 3.11. Lokale Aktionsgruppe (LAG) (Zusammensetzung und Struktur) neu	Braucht die LAG eine eigene Rechtsform?	In dem Kapitel ist die (geplante) Rechtsform zu beschreiben. Die gewählte Rechtsform muss an die Aufgaben der LAG angepasst sein. Wird die LAG nicht in Form einer juristischen Person gegründet (diese wird empfohlen), muss sie bei einer juristischen Person ansässig sein, die deren Rechtsgeschäfte wahrnimmt. Eine entsprechende Erklärung dieser juristischen Person ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
Kap. 3.11. Lokale Aktionsgruppe (LAG) (Zusammensetzung und Struktur)	Ab wann konstituiert sich die neue LAG, bzw. ist die Konstituierung zur Einreichung der LILE erforderlich?	Die formale Konstituierung einer LAG findet erst nach offizieller Anerkennung statt. Zum Zeitpunkt der Bewerbung ist dies nicht gefordert. Es reicht aus, wenn eine der in der Interessensbekundung genannten Personen die Bewerbung stellvertretend einreicht oder der Beschluss der lokalen öffentlich-privaten Partnerschaft (z. B. Protokoll der Mitgliederversammlung) mit eingereicht wird.



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
neu		
Kap. 3.11. Lokale Aktionsgruppe (LAG) (Zusammensetzung und Struktur) neu	Ein Frauenanteil in Richtung 50% wird in der LAG nicht erreicht werden können. Dies liegt u.a. daran, dass die LAG und auch das Entscheidungsgremium im Wesentlichen von Institutionen besetzt ist. Welche Personen diese Institutionen entsenden ist durch die LAG nur wenig beeinflussbar. Wie kann damit umgegangen werden?	Wichtig ist der offene Umgang mit diesem Thema und die Darstellung, welche Abhilfemaßnahmen ergriffen werden sollen, um sich kontinuierlich in Richtung paritätische Besetzung zu bewegen.
Kap. 3.11. Lokale Aktionsgruppe (LAG) (Zusammensetzung und Struktur) neu	Wie erfolgt die Zuordnung der Mitglieder der LAG zu WiSo-, zivilgesellschaftlichen und öffentlichen Partnern? Wie wird die 49%-Anteil der öffentlichen Partner bzw. aus öffentlichen Stellen berechnet? Wie konkret muss die LAG Mitgliederstruktur bereits dargelegt werden? Reicht es mögliche Mitglieder (Institutionen) beispielhaft zu benennen?	Die LAG-Mitgliederstruktur ist in der LILE zu beschreiben, um prüfen zu können, ob die grundlegenden Anforderungen an die LAG erfüllt werden. Dabei reicht es aus, lediglich die Institutionen je Interessengruppe sowie ggf. der geplanten Anzahl an Vertretern/Vertreterinnen zu benennen. Die genaue Zusammensetzung ist nach Auswahl der LILE in einer Geschäftsordnung zu fixieren. Die Geschäftsordnung wird erst nach Anerkennung der LILE geprüft und muss nicht der Bewerbung beigelegt werden. Bei LAG-Entscheidungen zur Umsetzung der LILE muss sichergestellt sein, dass die stimmberechtigten Vertreter/innen der kommunalen Gebietskörperschaften insgesamt max. 49 % der Stimmenanteile innehaben. Vertreterinnen und Vertreter von Bundes-/Landesbehörden/-stellen (z. B. DLR) können in RLP nur als beratende Mitglieder mitwirken und werden dabei nicht mitgezählt. Kirchen, IHK, und HWK werden bei



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
		<p>der Obergrenze von 49% insofern ebenfalls nicht mitgezählt. Vertritt ein Jugendpfleger oder ein Klimaschutzmanager eine kommunale Gebietskörperschaft unmittelbar, würden sie der Gruppe „Öffentlich“ zugerechnet und auch bei der Obergrenze berücksichtigt. Final beurteilt werden kann dies nur im konkreten Einzelfall. Die Definition der Interessengruppen und die Zuordnung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums ist im Übrigen grundsätzlich eine Aufgabe der LAG.</p> <p>Weitere Hinweise:</p> <p>Vier Interessengruppen werden von der KOM für die Berichterstattung unterschieden:</p> <p>Folgende Gruppen werden nach GAP-SP VO unterschieden</p> <ul style="list-style-type: none">• zuständige Behörden der regionalen und der lokalen Ebene sowie andere Behörden, einschließlich der zuständigen Umwelt- und Klimaschutzbehörden• Wirtschafts- und Sozialpartner, einschließlich Vertreter des Agrarsektors -• Einrichtungen, die die Zivilgesellschaft vertreten, und gegebenenfalls Einrichtungen, die für die Förderung von sozialer Inklusion, der Grundrechte, der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung verantwortlich sind.



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
		<ul style="list-style-type: none">• Sonstige (bspw. Privatperson, die keine der vorgenannten Interessengruppen vertritt). <p>Nach dem nationalen GAP-SP bezieht sich die Obergrenze von 49% nur auf stimmberechtigte Mitglieder kommunaler Gebietskörperschaften.</p>
Kap. 3.12 Regionalmanagement	Ab welchem Zeitpunkt sind die 1,5 VZA Mindestausstattung des Managements nachzuweisen? Welche Qualifikationen des Managements müssen vorliegen?	Der Umsetzungsprozess der LILE soll durch ein professionelles Regionalmanagement vorangetrieben werden. In der LILE ist das Verfahren zur Personalgewinnung (Ausschreibung von Personalstellen durch die LAG bzw. eines beteiligten Partners oder externe Vergabe an einen Dienstleister) festzulegen. Die eigentliche Personalgewinnung kann entsprechend erst nach Auswahl der LILE durch den Auswahlausschuss und die offizielle Anerkennung erfolgen.
Kap. 3.12 Regionalmanagement	Die Region plant folgende Personalstruktur: 0,5 VZA Regionalmanager/-managerin, 0,5 VZA Assistenz des Regionalmanagements, 0,5 VZA Sachbearbeitung/Bürounterstützung. Welche Qualifikationen des Managements müssen vorliegen?	Um ein professionelles Management zu gewährleisten sind sowohl entsprechende Qualifikationen als auch eine Mindestausstattung von mindestens 1,5 Vollzeitäquivalenten (VZA) nachzuweisen (Richtwert: 1,0 VZA für das eigentliche Management (das können dann z. B. auch zwei 0,5 Stellen sein) und 0,5 VZA für Sachbearbeitung/Bürounterstützung). Für das Regionalmanagement ist in der Regel ein Hochschul- oder Studienabschluss (Diplom, Master oder vergleichbar) und mehrjährige Berufserfahrung nachzuweisen. Für die Assistenz entweder ebenfalls ein Studienabschluss (Bachelor oder eine vergleichbare Ausbildung) oder mehrjährige Berufserfahrung erforderlich. Für die Sachbearbeitung eine abgeschlossene Berufsausbildung. Die Fachrichtungen der entsprechenden Abschlüsse und Berufserfah-



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
		rungen müssen zu den zukünftigen Aufgaben des Regionalmanagements passen (bspw. Regionalwissenschaften, Geographie, Wirtschaftsförderung, Sozial-/Wirtschaftswissenschaften, Erfahrungen im Bereich Projektentwicklung und -management sowie Fördermittelverfahren, etc.).
Kap. 3.12 Regionalmanagement	Beziehen sich die max. 25% Anteil für das Regionalmanagement auf die öffentlichen Mittel insgesamt oder nur auf die LEADER-Mittel?	Die 25% beziehen sich auf die öffentlichen Mittel insgesamt.
Kap. 3.13 Förderbedingungen	Fördersätze: Ist für gemeinnützige Projektträger auch weiterhin eine 90% Förderung (Vorbehaltlich der Zustimmung ELER-VWB) möglich? Werden auch LAG und öffentliche wieder 100% Fördersatz (Vorbehaltlich Zustimmung ELER-VWB) erhalten können?	Auf der Webseite werden die Konditionen vorbehaltlich der Genehmigung durch die KOM veröffentlicht.
Kap. 3.13 Förderbedingungen	In den „Informationen zur Erstellung der LILE“ ist auf Seite 6 von 25 zu entnehmen, dass wie bekannt, die konkreten Zuwendungssätze in der LILE festzulegen sind. Wo sind die Maximalfördersätze normiert, die zur Anwendung finden dürfen?	<ul style="list-style-type: none">• Die konkreten Zuwendungssätze sollen im Rahmen der Informationsveranstaltung, also vor Beginn der eigentlichen Frist zur Erstellung der LILE vorgestellt werden.• Wir prüfen aufgrund der Nachfrage, ob wir im Vorfeld eine Entwurfsfassung veröffentlichen können.
Kap. 3.13 Förderbedingungen	Kann eine LAG in ihrer LILE künftig die Einrichtung eines themenspezifischen Regionalbudgets (bspw. zum Thema Jugend) im Rahmen eines „Umbrella Schemes“ vorsehen, welches über die gesamte Laufzeit der Förderperiode und auch mit ELER-Mitteln finanziert wird?	<ul style="list-style-type: none">• Umsetzungsmodelle dieser Art werden mit großer Wahrscheinlichkeit auch in der neuen Förderperiode möglich sein.• Umbrella-Schemes/ Regionalbudget sind im aktuellen Entwurf der Programmbeschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems zum GAP-SP



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
		<p>als Vorschlag enthalten. Die Detailregelungen und damit auch der mögliche Einsatz von ELER-Mitteln stehen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht fest.</p> <ul style="list-style-type: none">• Alle LAG haben grundsätzlich ausreichend inhaltlichen Gestaltungsspielraum, bspw. die Thematik Kinder/ Jugendliche verstärkt in ihrer LILE zu berücksichtigen.• Die Thematik (themenbezogene Schwerpunkte sowie Umbrella-Schemes/ Regionalbudget) soll im nächsten Workshops im Rahmen der LILE-Erstellung erörtern werden. Der Workshop ist vsl. im Spätsommer/ Herbst geplant.
Kap. 3.13 Förderbedingungen	Kann eine LAG in ihrer LILE künftig die Einrichtung eines themenspezifischen Regionalbudgets (bspw. zum Thema Jugend) im Rahmen eines „Umbrella Schemes“ vorsehen, welches über die gesamte Laufzeit der Förderperiode und auch mit ELER-Mitteln finanziert wird?	<p>In Rheinland-Pfalz ist geplant, Umbrella-Vorhaben (z.B. Ehrenamtliche Bürgerprojekte, GAK-Regionalbudget) auch in der kommenden Förderperiode anzubieten. In diesem Rahmen haben die LAG grundsätzlich Gestaltungsspielraum, um spezifische Themen wie Kinder/Jugendliche gesondert in deren LILE zu berücksichtigen. Eine mittelspezifische Planung hierzu in der LILE ist (zum jetzigen Zeitpunkt) nicht erforderlich.</p> <p>Siehe hierzu auch Protokoll und Folien zur 2. Informationsveranstaltung LEADER am 20. September 2021</p>
Kap. 3.13 Förderbedingungen	Aktuell ist eine Mindestsumme von 5.000 EUR für die Vergabe von Fördermitteln vorgesehen. Für ELER-Mittel erscheint diese Untergrenze sinnvoll und richtig. Wir befürworten allerdings für das Förderangebot „Regionalbudget“	<p>Die festgelegte Mindestgrenze für Vorhaben betrifft das Regionalbudget nicht, da dieses als das maßgebliche Umbrella-Vorhaben (auf Ebene der LAG als Erstbegünstigtem) und nicht die Einzelprojekte der Endempfänger gilt.</p>



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
	eine geringere Untergrenze (z.B. 2.500 EUR) beizubehalten.	
Kap. 3.13 Förderbedingungen	Die aktuellen Planungen sehen einen Ausschluss der Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer vor. Das erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzschwäche zahlreicher Kommunen als falsches Signal. Gleichzeitig werden auch LAG-eigene Vorhaben, die bisher z.T. mit 100% gefördert wurden, (z.B. im Falle von Kooperationsanbahnungen) erschwert. Aus diesem Grunde fordern wir die Beibehaltung der Förderung der Mehrwertsteuer.	Ein genereller Ausschluss der Förderung der Mehrwertsteuer im LEADER-Ansatz ist für Rheinland-Pfalz derzeit nicht vorgesehen. Mehrwertsteuer, die im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer rückerstattet wird, kann nach den Haushaltsvorschriften der EU und des Landes nicht gefördert werden (bisherige Regelung).
Kap. 3.13 Förderbedingungen	Gemeinnützige Vorhabenträger sollten aus unserer Sicht weiterhin mit bis zu 90% gefördert werden können. Wir bitten dies entsprechend aufzunehmen.	In der laufenden Förderperiode gibt es eine Grundförderung von bis zu 50% und einen Zuwendungssatz von bis zu 75% in der Premiumförderung (nach Beschluss der LAG und mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde bis zu 90% in der Premiumförderung). Als Alternative wurde seitens MWVLW eine Grundförderung von bis zu 50% und eine Premiumförderung bis zu 80% vorgeschlagen und auf der 2. Informationsveranstaltung LEADER am 20. September 2021 einstimmig angenommen. Dabei soll die Einordnung eines Vorhabens in die Premiumförderung durch die LAG unter Anwendung ihrer Auswahlkriterien erfolgen. Vorteil ist, dass es keiner Ausnahmegenehmigung mehr bedarf.



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
Kap. 3.13 Förderbedingungen neu	<p>Textbaustein „Wegebau, Bodenordnung, Radwege“ (bei Bedarf kann auch von Forstwirtschaft und Weinbau gesprochen werden) zur fakultativen Verwendung in der LILE.</p> <p>[Ohne diesen Textbaustein ist eine erhöhte Förderung für die genannten Bereiche nicht möglich.]</p>	<p>Nachstehender Textbaustein kann seitens der Bewerberregionen in deren LILE verwendet werden:</p> <p>„Die Landwirtschaft leistet im LAG-Gebiet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der attraktiven Kulturlandschaft. Als Wirtschaftsfaktor geht ihre Rolle über die Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln hinaus, sie ist ein unerlässlicher Teil regionaler Wertschöpfungsketten. Die Umsetzung nachhaltiger Konzepte und die Unterstützung der Agrarstrukturverbesserung tragen daher zur ländlichen Entwicklung im LAG-Gebiet bei. Dazu gehören neben agrarstrukturellen Maßnahmen, wie Bodenordnung und Wirtschaftswegebau auch Maßnahmen zur Diversifizierung, zur Direktvermarktung oder der Umstellung auf besondere Produktionsformen.</p> <p>Daher wird angestrebt, dass auch Maßnahmen der ländlichen Bodenordnung und des Wirtschafts-wegebau es außerhalb des LEADER-Ansatzes mit einem erhöhten Fördersatz gefördert werden, wenn diese Maßnahmen in besonderem Maße die Ziele der Umsetzung der LILE unterstützen. Die gilt analog auch für weitere Investitionen in kleine Infrastrukturen (bspw. Radwege), mit denen ländliche Räume entwickelt und die Lebensqualität im ländlichen Raum für die Bevölkerung verbessert werden. Die LAG wird in ihren Regeln zur Auswahl von Vorhaben hierfür spezifische Verfahren festgelegt, um auf Antrag außerhalb des LEADER-Ansatzes eine um 10 Prozentpunkte erhöhte Förderung zu ermöglichen.“</p>



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
Kap. 3.14 Vorhabenauswahl	Sind die konkreten Kriterien/Punkte für die Vorhabenauswahl bereits in der LILE festzulegen?	Grundsätzlich gilt, in der LILE sind nur die Grundsätze und Prinzipien des Auswahlverfahrens zu beschreiben. Dazu können auch die grundsätzlichen Auswahlkriterien gehören. Ein Projektauswahlbogen oder die Bewertungsmaßstäbe einzelner Kriterien sind in der LILE nicht zu benennen oder beizufügen. Werden in der LILE auch GAK-Maßnahmen und Bürgerprojekte (aus Landesmittelansatz) berücksichtigt, sind dafür auch die jeweiligen Grundsätze im Projektauswahlverfahren zu beschreiben. Die Konkretisierung und die Detailregelungen erfolgen nach Anerkennung der LAG über das jeweilige Entscheidungsgremium und werden von der ADD geprüft. Dies erleichtert auch die Anpassung im Verlauf der Umsetzung der LILE. Möglich ist aber einen Entwurf als Anlage anzufügen
3.15. Kapitel Darstellung zur Kooperation mit anderen Programmen und Gebieten	Wir gehen davon aus, dass die Interessenbekundungen mit Regionen, mit denen bereits eine Kooperation besteht, erneuert werden müssen. Ist das korrekt?	Der Bewerbung sind aktuelle Interessenbekundungen für die neue Förderperiode anzufügen.
3.15. Kapitel	Können im LEADER-Kontext Kooperationen mit Nachbar-Verbandsgemeinden geknüpft werden, die Nicht-LEADER-Regionen sind? Eine spätere LEADER-Förderung wird in	Grundsätzlich können alle LEADER-Aktionsgruppen innerhalb der EU Kooperationspartner für gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben sein. Für andere aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
Darstellung zur Kooperation mit anderen Programmen und Gebieten	diesen Verbandsgemeinden ja nicht möglich sein. Ggf. macht dann eine Kooperation auch keinen Sinn, oder?	<p>ländlichen Gebiet tätigen Gruppen, die lokale Entwicklungsstrategien innerhalb oder außerhalb der EU umsetzen, bedarf es der Zustimmung einer Verwaltungsbehörde.</p> <p>Nicht nachzuvollziehen ist, dass eine Kooperation mit einer einzelnen Nachbar-Verbandsgemeinde angestrebt wird, andererseits aber die Einbeziehung in die Gebietskulisse nicht erfolgen soll. Das ist nicht im Sinne der LEADER-Philosophie. Zu projektbezogene Ausnahmen, die im GAP-SP ggf. vorgesehenen werden, können aktuell keine allgemeinen Aussagen getroffen werden.</p>
3.15. Kapitel Darstellung zur Kooperation mit anderen Programmen und Gebieten	In welcher Tiefe sind Kooperationen darzustellen?	In der LILE soll deutlich werden, ob die Handlungsfelder gezielt nach Kooperationsmöglichkeiten durchleuchtet wurden und aus welchem Interesse kooperiert wird, welcher Mehrwert erwartet wird. Es ist entsprechend zu beschreiben und zu begründen, in welchen Handlungsfeldern oder Themen Kooperationen erfolgen sollen. Ergänzend hierzu wird erwartet, dass Aussagen zu bereits geplanten Kooperationen mit oder zur Kooperationsbereitschaft von anderen LAG getroffen werden. Bei geplanten gebietsübergreifenden Kooperationen sind „Letter of Intent“ mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.
3.15. Kapitel Darstellung zur Kooperation mit anderen Programmen	Im Leitfaden werden für länderübergreifende Kooperationsvorhaben eigene Kriterien empfohlen. Bislang haben wir öfter bundesländerübergreifende Vorhaben gefördert. Was empfehlen Sie hierzu?	Gebietsübergreifende Kooperationen zwischen einzelnen LAG stellen einen wesentlichen Mehrwert des LEADER-Ansatzes gegenüber der Mainstream-Förderung dar. Die LAG sind deswegen aufgefordert, mindestens eine Kooperation mit einer LAG außerhalb von Rheinland-Pfalz anzustreben. Es ist entsprechend zu beschreiben und zu begründen, in welchen Handlungsfeldern oder Themen Kooperationen erfolgen sollen.



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
und Gebieten neu		Für Kooperationsvorhaben generell ist festzulegen, inwieweit ergänzende Kriterien angewendet werden sollen. Für transnationale oder länderübergreifende Vorhaben werden Sonderregelungen (z. B. losgelöst von Förderaufrufen) empfohlen.
3.15. Kapitel Darstellung zur Kooperation mit anderen Programmen und Gebieten neu	Die Zusammenarbeit von Kooperationspartnern (LAG) erfolgt oft nicht auf der gleichen rechtlichen Grundlage. Dies ist innerhalb Deutschlands ein Problem (z.B. Kooperationspartner RLP/NRW). Es geht vor allem um die Anerkennung von Kosten, die zum Teil unterschiedlich geregelt sind. Gibt es Bemühungen auf Landes- bzw. Bundesebene hier eine Lösung zu finden?	Im GAP-Strategieplan und damit auch für die Umsetzung auf RLP-Ebene bzw. möglichst aller Bundesländer wird eine Beibehaltung der bisherigen RLP-Regelung als Standardregelung angestrebt. (Festlegung einer federführenden LAG und Übernahme der zugehörigen Regelungen/Förderkonditionen für alle Partner). Zur Erstellung der LILE sind die aktuellen Ausführungen hierzu in der Kurzbeschreibung aus hiesiger Sicht ausreichend.
3.16. Kapitel Finanzplan	Müssen etwaige Ratsbeschlüsse von Verbandsgemeinden zu den kommunalen Eigenanteilen mit wortlautendem Bezug auf die Förderperiode 2021 – 2027 bezüglich des jetzt verwendeten Zeitrahmens 2023 – 2029 neu gefasst werden?	<p>Der Nachweis der projektunabhängigen kommunalen Mittel in Höhe von 10% des Bewirtschaftungsplafonds der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften muss durch Rats- oder Kreistagsbeschlüsse erfolgen. Absichtserklärungen sind nur für die Einreichung der LILE-Bewerbung noch ausreichend. Bei Auswahl der LILE zur Förderung müssen die Beschlüsse bis spätestens 31.12.2022 nachgereicht werden.</p> <p>Bei den Beschlüssen ist zu beachten, dass diese entweder den Zeitraum bis zum Ende der Förderperiode 2027 abdecken oder auch die Möglichkeit der Nutzung der n+2 Regelung, d.h. auch die Jahre 2028 und 2029, miteinschließen.</p>



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
		Ergänzung: Die grundlegende Planung sieht vor, dass die Mittelbindung bis 2027 abgeschlossen ist, Auszahlungen jedoch noch bis 2029 abgewickelt werden können. Vor diesem Hintergrund wird die Einholung von Beschlüssen zum Nachweis der kommunalen Eigenmittel auch für die Jahre 2028 und 2029 empfohlen.
3.16. Kapitel Finanzplan	Die Beschlussvorlage für unsere öffentlichen Partner müsste dieses Jahr noch in die Ausschüsse und Räte. Bisher wissen wir von einem Pflichtanteil von 200.000 € plus der Bereitstellung zusätzlicher Mittel z.B. für das Regionalmanagement. Wenn nun eine Region eine Aufstockung aufgrund ihrer Einwohnerzahl erfährt, würde sich jedoch auch der Anteil an ELER-Mitteln erhöhen und damit der Anteil, der potentiell kofinanziert werden muss. Zum jetzigen Zeitpunkt wissen wir jedoch nicht, um welchen Betrag es sich genau handeln wird, da die Formulierung lautet: „...bis zu 100.000 €“. Auf welchen Betrag sollen die Beschlüsse lauten? Muss auch die Erhöhung der ELER-Mittel aufgrund der Einwohnerzahl mit regionalen Eigenmitteln kofinanziert werden?	Ja, auch für die zusätzlichen ELER-Mittel ist eine entsprechende Bereitstellung projektunabhängiger kommunalen Mittel erforderlich. Wie im FAQ unter 3.16 ausgeführt, reichen für die Bewerbung noch Absichtserklärungen. So könnte ausgeführt werden, dass bei Zuweisung zusätzlicher Mittel eine entsprechende Aufstockung erfolgen wird. Nach Auswahl der LAG müssen die finalen Beschlüsse dann bis spätestens 31.12.2022 nachgereicht werden.
3.16. Kapitel Finanzplan	Für das Regionalmanagement sind im Finanzplan nach Handlungsfeldern (Vorlage, Zeile 30) Mittel in den Spalten „Eigenmittel öffentlicher Zuwendungsempfänger“, „Land“	Zunächst einmal können für das Regionalmanagement auch Mittel Dritter, auch privater eingesetzt werden. Diese würden nicht auf die Obergrenze von 25% angerechnet. Die Vorbelegung in der Excel-Tabelle sollte dem Rechnung



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
	und „Private Mittel“ ausgewiesen. Die „Eigenmittel öffentlicher Zuwendungsempfänger“ könnte ich mir noch erklären, die anderen beiden Spalten haben jedoch nach meinem Verständnis der Regularien nichts mit dem Regionalmanagements zu tun, da dieses in den meisten Fällen aus E-LEADER-Mitteln und projektunabhängigen Mittel finanziert wird. Wird es hier eine Änderung der Regularien geben oder werden hier Spielräume eröffnet, die die Region im späteren Verlauf flexibler machen?	tragen. Allerdings wurden die Zellen für Anpassungen an die tatsächlichen Gegebenheiten irrtümlich gesperrt. Wir passen die Tabelle an.
3.16. Kapitel Finanzplan	Hinweis: Der Finanzplan ist noch nicht hinreichend nachvollziehbar. So ist weder klar, warum die Jahresscheiben 2028 und 2029 aufgeführt sind, noch was sich letztendlich hinter GAK-Mittel verbirgt (sind die 500.000€ pro Jahr bis 2027 zu planen oder auf die Zeit bis 2029 aufzuteilen? Sind dies nur die GAK 10.0 Mittel oder sind hier auch die Mittel für die Bürgerprojekte in Höhe von 30.000€ pro Jahr enthalten? Sind in den Jahren 2028/2029 auch Neubewilligungen möglich oder dienen die beiden Jahre nur zur Ausfinanzierung von Projekten, die bis Ende 2027 bewilligt wurden?	Die Vorlage für den Finanzplan ist als pauschalisierte Planungstabelle zu verstehen, die nicht die für die Auswahl bzw. Bewilligungen zur Verfügung stehenden Mittel enthält, sondern den Mittelabfluss darstellen soll. Die Verteilung auf die Jahresscheiben erfolgte durch das MWVLW bewusst indikativ und pauschal. Bei der Verteilung auf die Handlungsfelder haben die Bewerberregionen Gestaltungsspielraum, um die Priorisierung ihrer Handlungsfelder darzustellen. Dabei ist von den geschätzten Mittelabflüssen auszugehen und nicht von den Bewilligungen. Auch wenn Bewilligungen/ Auszahlungen theoretisch bis zum 31.12.2029 möglich wären, sollten die Bewerberregionen mit maximal 5 Jahren Auswahlverfahren planen, um den Mittelabfluss zum Ende hin noch gewährleisten zu können.



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
		<p>Die eingeplanten GAK-Mittel beziehen sich auf das potentielle Budget für die Maßnahmen Kleinstunternehmen, Basisdienstleistungen und Regionalbudget. Eine nochmalige Aufteilung auf diese Maßnahmen ist nicht vorzunehmen. Die 500.000€ GAK-Mittel beziehen sich auf die gesamte Umsetzungszeit, d.h. bis 31.12.2029.</p> <p>Die Mittel für ehrenamtliche Bürgerprojekte sind in den Landesmitteln enthalten. Auch hier handelt es sich um den Gesamtplafond der Umsetzungszeit bis 2029.</p> <p><u>Es ist vorgesehen, Anfang/Mitte Februar 2022 noch einmal eine Videosprechstunde für Fragen zum Finanzplan anzubieten. Weitere Informationen folgen.</u></p>
3.16. Kapitel Finanzplan neu	Die Region plant die projektunabhängigen kommunalen Mittel über den eigentlichen Pflichtanteil hinaus zu erhöhen. Ist dies möglich?	Eine Erhöhung der projektunabhängigen kommunalen Mittel über den Pflichtanteil hinaus ist zulässig. Dies sollte nicht nur in der Finanztabelle angegeben (Feld „zusätzliche Mittel“), sondern auch im Textteil der LILE erläutert werden. Ebenso ist dies den Nachweisen der kommunalen Gebietskörperschaften zu berücksichtigen.
3.16. Kapitel Finanzplan neu	Die Förderung ehrenamtlicher Bürgerprojekte aus Landesmitteln ist auch für die kommende Förderperiode geplant, dazu werden sie im Textteil aufgegriffen und kurz beschrieben. Müssen sie auch in der Tabelle der Fördersätze aufgeführt werden?	Die Förderung ehrenamtlicher Bürgerprojekte erfolgt – wie bislang - in Form einer Festbetragsfinanzierung. Zuwendungssätze gibt es insofern nicht. Auch für die Einzelprojekte der Letztempfänger wird ein pauschaler Festbetrag gewährt, der final durch die LAG bestimmt wird. Aus Sicht des MWVLW soll die Förderung nach den aktuellen Kriterien fortgesetzt werden.
Kap. 3.17	Ist neben der jährlichen Selbstevaluierung auch eine Zwischenevaluierung durchzuführen?	<ul style="list-style-type: none">• Mit der LILE ist ein Konzept zu Monitoring und Evaluierung zu erstellen. Das Konzept soll mindestens die Erstellung regelmäßiger Jahresberichte



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
Begleitung und Evaluierung		<p>zum Stand der Umsetzung sowie zur Halbzeit auch eine Selbstevaluierung für die Vorjahre umfassen (vgl. 8.13 der Informationen zur Erstellung der LILE Lokaler Aktionsgruppen in der Förderperiode 2021 – 2027).</p> <ul style="list-style-type: none">• Davon unabhängig sind mögliche ergänzende Evaluierungsaktivitäten auf der Ebene des GAP-Strategieplans oder auf Ebene des Landes zu sehen. Diese können im Verlauf der neuen Förderperiode zusätzlich stattfinden.
Anlagen	<p>Einige Anhänge sind verpflichtet wie z.B. die Letter of Intent, Pressespiegel. Die verpflichtenden Anhänge können den vorgegebenen Seitenrahmen von 30 Seiten bereits ausschöpfen. Sind diese Anhänge in die vorgegebene Seitenanzahl einzurechnen?</p>	<p>Es gibt keine verpflichtenden Anhänge zur LILE. Die 30 Seiten Anhang dienen der inhaltlichen Untersetzung der LILE. Es liegt im Ermessen der Bewerberregion, welche Anhänge eingefügt werden. Umfangreichere Unterlagen können z.B. über einen Link eingebunden werden (Verweise auf Pressemitteilungen oder Veranstaltungen im Zuge der LILE-Erstellung). Die Vorgabe von 30 Seiten ist einzuhalten.</p> <p>Als Anlage gelten nicht:</p> <ul style="list-style-type: none">• Langfassung der Ex Ante Bewertung• ausformuliertes Vorhabenauswahlssystem mit Auswahlkriterien (ist nicht Teil der LILE)• EU-Indikatoren (werden gesondert abgefragt)
Anlagen neu	<p>Frage zu den EU-Indikatoren: Was ist hier von der EU-Ebene zu erwarten und welche Auswirkungen hat dies auf die Erstellung der LILE?</p>	<p>Der letzte Punkt auf S. 8 des Leitfadens bezieht sich auf die Anlagen im Kapitel 3.18 (S. 40) und die noch festzulegenden EU-Indikatoren des deutschen GAP-Strategieplans für LEADER. Diese Indikatoren werden erst während der Erstellung der LILE – eventuell sogar erst NACH der Auswahl der LILE – auf Bundesebene in Verhandlungen mit der EU-Kommission – festgelegt. Diese</p>



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
		EU-Indikatoren sind zusätzlich zu den eigenen, regionsspezifischen Indikatoren zu erfassen. Hierfür wird zur gegebenen Zeit ein Muster vorgegeben. Da der GAP-Strategieplan noch nicht eingereicht ist, kommt diese Anforderung erst auf gesonderte Aufforderung voraussichtlich erst nach Abschluss des Auswahlverfahrens zum Tragen.
Fragen zur Bewerbung		
Allgemein	Es wird erwartet, dass für den Bewertungsausschuss in Ergänzung der Zusammenfassung der LILE eine Präsentation erstellt wird? Dürfen auch alternative Präsentationsformate wie Prezi genutzt werden und wie und in welcher Form sind diese zu übermitteln.	Das Format der Präsentation ist offen. Es dürfen auch Formate wie Prezi genutzt werden. Allerdings gilt auch hier, die Präsentation darf einen Zeitrahmen von 5 Minuten bzw. 5 Seiten/Folien nicht überschreiben. Es ist darauf zu achten, dass die Dateien mit Standardsoftware geöffnet werden können.
Allgemein	Wer muss die LILE und die weiteren Bewerbungsunterlagen einreichen?	Die formale Konstituierung einer LAG findet erst nach offizieller Anerkennung statt. Zum Zeitpunkt der Bewerbung ist dies nicht gefordert. Es reicht aus, wenn eine der in der Interessenbekundung genannten Personen die Bewerbung stellvertretend einreicht oder der Beschluss der lokalen öffentlich-privaten Partnerschaft (z. B. Protokoll der Mitgliederversammlung) mit eingereicht wird.
Allgemein	Zusätzlich zu den Exemplaren der LILE in gedruckter Form ist per E-Mail eine NICHT-schreibgeschützte PDF-Datei zuzusenden. Welche Anforderungen an die Dateigröße gibt es?	Der Gesamtumfang darf 25 MB nicht überschreiten. Eine gesonderte Zuleitung der Anlagen ist zulässig.
Fragen zur Bewerbung		



LEADER-Ansatz in der neuen Förderperiode

(Stand 08. Februar 2022)



Kapitel im Leitfaden	Frage/Hinweis	Antwort
Allgemein	Im Leitfaden gibt es das Bewertungskriterium „Zu erwartende Beschäftigungswirkung, Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten (insbesondere von Frauen und Jugendlichen sowie weitere vg. sozialer Gruppen), die sich in den Lebensalltag auf dem Land integrieren lassen“. Geht es hier um die Schaffung von Arbeitsplätzen? Und falls ja, wie kann dies unter den Bedingungen des zunehmenden Fachkräftemangels realisiert werden?	LEADER hat auch zum Ziel, einen Beitrag zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft zu leisten. Das Bewertungskriterium stellt vor allem auf potentielle Beschäftigungswirkungen auf die o.a. sozialen Gruppen in den Mittelpunkt. Dies müssen nicht zwangsläufig neue Arbeitsplätze sein, sondern es kann auch die Verbesserung der Rahmenbedingungen, bspw. mit Blick auf den zunehmenden Fachkräftemangel, umfassen (z.B. Studien/ Konzepte zu neuen Arbeitsmodellen, Maßnahmen zur Fort- oder Weiterbildung, Aufbau neuer Instrumente wie Arbeitskräftepools etc.).
Allgemein	Wird es wieder die Möglichkeit zur Nachbesserung geben?	Die Auswahl der LEADER-Regionen erfolgt durch einen Bewertungsausschuss unter Verantwortung der ELER-Verwaltungsbehörde. Die Auswahlentscheidung im Bewertungsausschuss erfolgt anhand eines Qualitätsvergleichs der eingereichten LILE (Wettbewerb). Dies erfolgt auf Basis der Vorbewertung durch die LILE-Geschäftsstelle und unter Berücksichtigung der Präsentation der LILE-Region (vgl. Kapitel 3.1 im Leitfaden). Die Auswahl einer LAG durch den Bewertungsausschuss begründet noch keine verbindliche Förderzusage. Der Bewertungsausschuss wird ggf. auch unmittelbar an die Bewerberregion Nachfragen stellen. In welcher Form dies erfolgen soll, wird im Laufe des Jahres 2022 präzisiert.